



STADT SPROCKHÖVEL

Sachgebiet Planen u. Umwelt/Bauen u. Wohnen

MERKBLATT Denkmalschutz

Erlaubnisse - Fördermittel - Steuervergünstigungen

Als Baudenkmäler sind normalerweise bauliche Anlagen zu bezeichnen, aber auch Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere, von Menschen gestaltete Landschaftsteile. Welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine Sache als Baudenkmal eingestuft werden kann, regelt das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz.

Der Denkmalwert wird von Fachleuten des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege und von der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Sprockhövel beurteilt. Wird der Denkmalwert festgestellt ist die Untere Denkmalbehörde gesetzlich verpflichtet, das entsprechende Objekt in die Denkmalliste einzutragen. Damit unterliegt das Objekt den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes. Über die Eintragung in die Denkmalliste erhalten die Eigentümer nach vorheriger Anhörung einen Bescheid, so dass sie auch über die Unterschutzstellung informiert sind.

Denkmalliste

Die Untere Denkmalbehörde führt die Denkmalliste.

In dieser sind alle Bau-, Boden und sonstige Denkmäler verzeichnet. Interessierte Bürger können die Liste einsehen.

Bauerlaubnis

Die Untere Denkmalbehörde erteilt die Erlaubnis nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes zur Durchführung von Bau-, Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen an Baudenkmälern.

Jeder Eigentümer oder Nutzer der ein Denkmal beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, muss zuvor die Erlaubnis bei der Unteren Denkmalbehörde beantragen. Die Erlaubnispflicht besteht auch für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in der engeren Umgebung, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Gleiches gilt für die Beseitigung oder Veränderung von beweglichen Denkmälern.

Fördermittel

Für bauliche Maßnahmen an Denkmälern können Zuschüsse aus Landesmitteln oder der Stadtpauschale gewährt werden.

Das Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) sieht vor, dass jeder Eigentümer oder Nutzer der Maßnahmen an seinem Baudenkmal ausführt oder ausführen lässt, die zu denkmalbedingten Mehrkosten führen, hierfür öffentliche Zuschüsse beantragen kann. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Maßnahmen müssen denkmalrechtlich erlaubt sein.

Steuervergünstigungen

Die Untere Denkmalbehörde stellt Bescheinigungen (gebührenpflichtig) nach § 40 des Denkmalschutzgesetzes für die Erlangung von Steuervergünstigungen bei Baudenkmalern aus. Die Bescheinigung muss schriftlich beantragt werden. Voraussetzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis zur Durchführung der Maßnahme.

Gebühren

Das Ausstellen einer Steuerbescheinigung ist für Maßnahmen bis 5.000,00 € gebührenfrei. Bei Maßnahmen über 5.000,00 € sind zurzeit 1 % der anrechenbaren Kosten als Gebühren fällig.

Informationen; Antragsformulare

Weitere Informationen sowie Antragsformulare, z.B.

Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis / Förderung der Maßnahme
Antrag auf Bescheinigung nach § 40 DSchG (Steuervergünstigungen)

finden Sie unter

Formulare

- Antrag für eine denkmalrechtliche Erlaubnis
- Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für Steuervergünstigungen

Rechtliche Grundlagen

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11.03.1980, zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274).

Ihr Ansprechpartner

Frau Wenzel

Sachgebiet Planen u. Umwelt/Bauen u. Wohnen
Zimmer 2.11
Rathausplatz 4
45549 Sprockhövel

Telefon.: 02339/917-220

Telefax: 02339/917-269

E-Mail: h.wenzel@sprockhoevel.de

Stand 08/08